

SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG VON BEITRAGSSÄTZEN
FÜR DAS JAHR 2020 ZUR ERHEBUNG
WIEDERKEHRENDER STRAßENBEITRÄGE

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S.915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Weiterstadt vom 17. Oktober 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am die folgende Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2020 zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträgen beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt im Jahr 2020 im Abrechnungsgebiet 5, Kernstadt Weiterstadt 0,1876033 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister